

25. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind

»EG-Dok. R/2357/77 (TDC 57)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/76 des Rates vom 25. Oktober 1976 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind¹⁾, werden für eine Reihe von Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg eingebaut oder zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt.

Diese Aussetzungen enden am 31. Dezember 1977.

In Anbetracht der konstruktionsbedingten technischen Anforderungen an die gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeuge müssen ab 1. Januar 1978 für die zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmten Erzeugnisse je nach Flugzeugtyp unterschiedliche Aussetzungsmaßnahmen beibehalten werden, um

den Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Industrie in allen Fällen Rechnung tragen zu können.

Die gleichen Grundsätze, wie sie für die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte, zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmte Erzeugnisse festgelegt wurden, müssen auch bei der Aufstellung einer Zollausschließungsliste für diejenigen Erzeugnisse gelten, die für die Instandhaltung oder die Instandsetzung von derartigen, gegenwärtig in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen bestimmt sind. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Kapazitäten der gemeinschaftlichen Industrie sollte den Haltern von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg, welche entweder in Drittländern oder in der Gemeinschaft, jedoch unter Verwendung eines bedeutenden Anteils an Drittlandserzeugnissen, gebaut worden sind, die Möglichkeit geboten werden, sich unter Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs mit den für die Instandhaltung oder die Instandsetzung erforderlichen Erzeugnissen zu versorgen.

Eine begrenzte Anzahl in der Gemeinschaft nicht erhältlicher Erzeugnisse wird außerdem bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung bestimmter Flugzeug- und Hubschraubertypen mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich benötigt. Es ist daher angebracht, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse auszusetzen.

Es muß eingeplant werden, daß die künftigen zolltariflichen Maßnahmen betreffend die aus Drittländern eingeführten Waren für den Bau, die Instandhaltung oder die Instandsetzung von Luftfahr-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 313 vom 15. November 1976, S. 19

zeugen der Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer gemeinschaftlichen Zulieferindustrien angepaßt werden müssen. Eine derartige Anpassung kann eine Überprüfung der geltenden Maßnahmen zu einem relativ frühen Zeitpunkt bedingen. Daher ist die Geltungsdauer dieser Verordnung auf ein Jahr zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zum Bau der in Spalte 4 jeweils aufgeführten Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.
2. Dieser Artikel gilt auch für entsprechende Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung für die Herstellung von Flugzeugteilen verwendet zu werden, welche ihrerseits für den Bau der genannten Flugzeuge erforderlich sind.

Artikel 2

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 und, für die in Spalte 5 aufgeführten Flugzeuge der Gruppe B, in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die dazu bestimmt sind, unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder zur Instandsetzung von Flugzeugen einer der in diesem Anhang bezeichneten Gruppen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet zu werden.
2. Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1) versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 85.22, 90.14, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen, zu deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973

erstmalig zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 3

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die in Anhang III aufgeführten Erzeugnisse bis zu der in Spalte 3 angegebenen Höhe ausgesetzt, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die unter zollamtlicher Überwachung zur Instandhaltung oder Instandsetzung der in Spalte 4 bzw. Spalte 5 des genannten Anhangs aufgeführten Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet werden sollen.
2. Jedoch ist Absatz 1 auf die mit der Fußnote 1) versehenen Erzeugnisse der Tarifnummern 85.15, 90.28 und 90.29 des Gemeinsamen Zolltarifs nur insoweit anwendbar, als es sich bei den Flugzeugen und Hubschraubern, für deren Instandhaltung oder Instandsetzung diese Erzeugnisse bestimmt sind, um Typen handelt, die in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1973 erstmalig zugelassen wurden und entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Artikel 4

Unter Flugzeugtyp oder Hubschraubertyp im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 sind der Prototyp dieses Flugzeugs oder Hubschraubers sowie die unmittelbar aus diesem Prototyp entwickelten Ausführungen mit Ausnahme derjenigen Ausführungen zu verstehen, die gegenüber dem Prototyp grundlegende Änderungen aufweisen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 211/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

ANHANG I

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zum Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinyl-derivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate: ex b) in anderen Formen: — Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus, F 28
	VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern	0 %	Airbus
	ex b) in anderen Formen: — ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten	0 %	Airbus
	ex VIII. Polyvinylchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt	0 %	Airbus
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — zum Befüllen der Hohlräume	0 %	Airbus

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06: E. aus anderen Stoffen: ex II. andere: — Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon — Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	14,1 % ⁽¹⁾ 0 %	Airbus Airbus, Mercure, Concorde
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: ex C. andere: — Notrutschen	0 %	Airbus
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassioniert: — Scheiben aus hochtemperaturbeständigem gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus: — hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: ex C. andere: — Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl, nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	0 %	Airbus
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: — Kabel aus zwei Schichten verwundenen Stahldrahts zum Übertragen der Drehbewegung der pneumatischen Motoren auf die Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	0 %	Concorde
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: ex B. andere: — Vorrichtungen zum Verstauen oder Befestigen der Fracht	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	0 %	Airbus

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv: — Winkel — konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	0 % 0 %	F 28 Airbus
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm: — Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in Breiten von mindestens 1 200 mm hergestellt — vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	0 % 9,6 % ⁽¹⁾	F 28 Airbus
76.16	Andere Waren aus Aluminium: ex D. andere: — „Quick-change“-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	0 %	F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: ex II. verarbeitet: — gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für die Klimaanlage	0 %	Airbus, Mercure
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B. Gasturbinen: ex II. andere: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	Airbus, Mercure, F 28
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): B. andere Pumpen: ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr: — zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr ex III. Teile: — der vorstehend genannten Pumpen aus Absatz B ex I	0 % 0 %	Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
ex 84.12	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: — Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregat, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	0 %	Airbus, Mercure
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung: ex B. andere: — für die Klimaanlage bestimmte Einrichtungen zur Kälteerzeugung	0 %	F 28
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: ex C. Wärmeaustauscher: — für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD) .. — für die Klimaanlage	0 % 0 %	Airbus, Mercure Airbus, Mercure
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen: — Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23: ex D. andere: — Verriegelungsvorrichtungen	0 %	Airbus, Mercure
	— Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 %	Airbus, Mercure
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex E. andere: — Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	0 %	Airbus, Mercure, F 28

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
84.59 (Fortsetzung)	ex E. — Scheibenwischer — hydraulische Servomotoren — hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform — pneumatische Anlasser für Triebwerke — komplette Toiletten, ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmt — mechanische Schubumkehrvorrichtungen — pneumatische Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	F 28 F 28 Airbus, Mercure, F 28 Airbus Airbus, Concorde, Mercure, F 28 Concorde Concorde
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile ex B. andere: — Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem — Ventile für das Brandschutzsystem — Ventile für das Wasserleitungssystem	0 % 0 % 0 % 0 %	F 28 Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28
ex 84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	Airbus
ex 84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lager-schalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: — drehzahlstarre Antriebe (CSD)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktions-spulen: A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: ex II. andere: — schnelllaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min) — Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem — 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W zum Öffnen und Schließen der Ladeluke — Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem	0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus, Mercure, F 28 Airbus F 28 F 28, Airbus, Concorde, Mercure

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
85.01 (Fortsetzung)	ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter): Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: — Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V — Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage ex C. Teile: — von schnelllaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min) — von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe — von Generatoren für das im Fahrwerk eingebaute Antiblockiersystem — von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	F 28 F 28 Airbus, Mercure, F 28 Airbus F 28, Airbus, Concorde, Mercure F 28
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: ex II. Sende-Empfangsgeräte: — HF-Sende-Empfangsgeräte ex B. andere Geräte: — Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 .. — VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547 — ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547 — VOR- und DME-Anzeigegegeräte RD-DRM I C. Teile: ex III. andere: — VOR-LOK-Antennen nach Norm ARINC 547 — Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte — Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 % 0 % 8 % 8 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28 Airbus, Concorde, Mercure, F 28 F 28 F 28 Airbus F 28 Airbus, Mercure, F 28, Concorde Concorde
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder): — Feuermelder — Rauchdetektoren — Antikollisionswarngeräte	0 % 0 % 0 %	Airbus, F 28 Mercure, Concorde, F 28 alle Flugzeuge

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt: — für Trägheitsmesser — für elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr — für Anzeigegeräte für die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit eingebauter Hilfsvorrichtung — für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 A B. andere: ex II. andere: — für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.24 C — für elektromagnetische Druckanzeigergeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke — für Positionsanzeiger der Schubumkehr .. — für die übrigen in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	Concorde Concorde Concorde Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure Concorde Concorde Airbus, Mercure, F 28
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte: ex II. Tonwiedergabegeräte: — Musikwiedergabegeräte und automatische Ansagegeräte	0 %	Concorde Airbus, Mercure, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — Hydraulische Vorrichtungen zum Vorstellen oder Verriegeln des Flugzeugsitzes mit eingebauter Bedienungsvorrichtung	0 %	Alle Flugzeuge

ANHANG II

Zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg bestimmt sind

Hinweis zum Verständnis der nachfolgenden Aufstellung:

- a) zur Gruppe A gehören die nicht zu b) gehörenden Flugzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg,
- b) zur Gruppe B gehören die Flugzeuge der nachstehenden Typen: BAC 111, Siddeley Trident, Airbus, Concorde, Mercure, F 28.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben: — Gemische und Ladungen für die in dieser Liste nachstehend aufgeführten Feuerlösch- geräte der Tarifnummer 84.21	0 %	0 %	alle Flugzeuge
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturproduk- ten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder ver- wandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	0 %	alle Flugzeuge
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationser- zeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthy- len, Polysobutylen, Polystyrol, Polivinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Poly- methacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze): C. andere: I. Polyäthylen: b) in anderen Formen	0 %	—	—
	ex IV. Polypropylen: in Formen im Sinne der Vor- schrift 3 c) oder 3 d) zu Kapitel 39	0 %	—	—
	VI. Polystyrol und seine Mischpolyme- risate: ex b) in anderen Formen: — Acrylbutadien-Styrol in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabinenverkleidung von Flugzeugen bestimmt ..	—	0 %	Airbus, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
39.02 (Fortsetzung)	VII. Polyvinylchlorid: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — für den Luftfahrzeugbau zugelassenes Polyvinylchlorid in Form von Körnern ex b) in anderen Formen: — ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmte Folien oder Platten — andere ex VIII. Polyvinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate: — in Folien oder Platten, ihrer Beschaffenheit nach zur Kabineninnenverkleidung von Flugzeugen bestimmt XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse: ex a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39: — zum Befüllen der Hohlräume b) in anderen Formen	— 0 % 0 % 0 % — — — 0 % — — 0 %	0 % 0 % — 0 % — 0 % — 14,1 %⁽¹⁾ 0 %	Airbus Airbus — Airbus Airbus — Airbus — Airbus — Airbus, Mercure, Concorde — — — —
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06: E. aus anderen Stoffen: ex II. andere: — Waren zu technischen Zwecken und Zellenteile — Schläuche und Verbindungsstücke, aus verstärktem Silikon — Schläuche aus Polytetrafluoräthylen, für Hydraulik- oder Kraftstoffleitungen	0 % — — —	— 14,1 %⁽¹⁾ 0 %	— Airbus Airbus, Mercure, Concorde
40.11	Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art: ex B. andere: — Flugzeugreifen der folgenden Typen: 15,00 × 16 — 14 Lagen 56,00 × 16 — 7 — 32 Lagen	0 % 0 %	— —	— —
40.14	Andere Weichkautschukwaren: ex B. andere: — Waren zu technischen Zwecken	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Bevorzugte Flugzeuge
1	2	3	4	5
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung: ex C. andere: — Schwimmwesten — Notrutschen	0 % 0 %	— 0 %	— Airbus
68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus: B. Waren aus Asbest: III. andere	0 %	—	—
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	0 %	—	—
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex B. andere: — Filter, Ringe und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit	0 %	—	—
ex 70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert: — Scheiben aus hochtemperaturbeständigem, gewalztem Flachglas für die Fenster der Pilotenkanzel	—	0 %	Concorde
70.20	Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus: ex A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus: — hochfeine Glaswolle mit geringer Feuchtigkeitsaufnahme	—	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
ex 73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19: ex C. andere: — gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	—	—
	— Rohre für Hydraulikleitungen, aus 21.6.9-Stahl nach DAN (Deutsche Airbus-Norm) 41/BMS 7185	—	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 73.24	Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase: — Behälter für Druckausgleich	0 %	—	—
ex 73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: — Kabel aus Stahl für Flugsteuerungen, gebrauchsfertig	0 %	—	—
	— Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik: — Kabel aus zwei Schichten verwundenen Stahldrahts zum Übertragen der Drehbewegung der pneumatischen Motoren auf die Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	—	0 %	Concorde
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl: A. ohne Gewinde	0 %	—	—
	B. mit Gewinde: ex II. andere: — andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks) ..	0 %	—	—
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	0 %	—	—
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: ex. B. andere: — Klemm- und Rohrschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen	0 %	—	—
	— Vorrichtungen zum Verstauen und Befestigen der Fracht	0 %	0 %	Airbus
	— im Frachtladesystem verwendete Kugeln	—	0 %	Airbus
ex 76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv: — mit besonderer Fabrikationsnummer versehene Profile	0 %	—	—
	— Winkel	—	0 %	F 28
	— konische Profile zur Verstärkung des Seitenleitwerks	—	0 %	Airbus

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm: — Bleche mit besonderer Fabrikationsnummer — Bleche unterschiedlicher Dicke, durch Walzen in einer Breite von mindestens 1 200 mm hergestellt — vorgereckte, unterschiedlich dicke Bleche, mit einer Dicke von 8 mm bis weniger als 180 mm	0 % — —	— 0 % 9,6 % ⁽¹⁾	— F 28 Airbus
ex 76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium: — gebrauchsfertige Rohre für Hydraulikleitungen oder für Kraftstoff- oder Schmierstoffleitungen	0 %	—	—
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium	0 %	—	—
76.16	Andere Waren aus Aluminium: C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federingscheiben): ex II. andere: — andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks) . . ex D. andere: — Rohr- und Klemmschellen, Abstandhalter und Stütz-, Anschluß- und Klemmvorrichtungen — „Quick-change“-Vorrichtungen zur Umwandlung von Passagierflugzeugen in Frachtflugzeuge und umgekehrt	0 % 0 % —	— 0 %	— F 28
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet: K. Titan: ex II. verarbeitet: — gebrauchsfertige dünnwandige Rohre für die Klimaanlage — Bolzen, Muttern, Schrauben, Niete und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, nach US-Normen, andere als Bolzen und zugehörige, nach dem Festschrauben unlösbar verbundene Muttern (Hi-Loks)	— 0 %	0 % —	Airbus, Mercure —

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
ex 83.02	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer): — Beschläge, automatische Türschließer und Scharniere aller Art	0 %	—	—
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	0 %	alle Flugzeuge
ex 84.07	Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen: — andere hydraulische Kraftmaschinen	0 %	—	—
84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen: B. Gasturbinen: II. andere: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	0 %	—	—
	D. Teile: ex II. andere: — von Gasturbinen: — mit einer Leistung von mehr als 360 kW	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— mit einer Leistung von 360 kW oder weniger	0 %	—	—
	— von vorstehend genannten Motoren oder Kraftmaschinen der Tarifstelle 84.08 C	0 %	—	—
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren): B. andere Pumpen: ex I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr: — zum Erzeugen eines Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.10 (Fortsetzung)	II. andere	0 %	—	—
	III. Teile:			
	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B I:			
	— von Pumpen zum Erzeugen ei- nes Drucks von 200 bar oder mehr	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— von anderen Pumpen	0 %	—	—
84.11	— der vorstehend genannten Pumpen aus Tarifstelle 84.10 B II	0 %	—	—
	Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengenera- toren; Ventilatoren und dergleichen:			
	A. Pumpen und Kompressoren:			
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10 ⁻² mbar; Radial- und Axial-Turbokompresso- ren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m ³ /min.; oszillie- rende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg	0 %	—	—
	III. andere	0 %	—	—
	ex IV. Teile:			
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A II	0 %	—	—
	— von Pumpen und Kompressoren des Absatzes A III	0 %	—	—
	C. Ventilatoren und dergleichen	0 %	0 %	F 28
	ex 84.12 Klimageräte, bestehend aus einem motorbetrie- benen Ventilator und Vorrichtungen zum Än- dern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden:			
84.15	— Klimageräte mit oder ohne Kälteaggregate, mit einer Leistung von mehr als 5 000 kcal/h	—	0 %	Airbus, Mercure
	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:			
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	— für die Klimaanlage bestimmte Ein- richtungen zur Kälteerzeugung	0 %	0 %	F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen: C. Wärmeaustauscher: — für das drehzahlstarre Antriebssystem (CSD) — für die Klimaanlage — andere	0 % 0 % 0 %	0 % 0 % —	Airbus, Mercure, F 28 Airbus, Mercure, F 28 —
84.18	Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: C. andere Maschinen und Apparate: II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	0 %	0 %	F 28
ex 84.21	Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen: — Feuerlöscher für Strahltriebwerke und Hilfsaggregate, zum festen Einbau in Flugzeuge — Feuerlöscher für Laderäume, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 % 0 %	0 % 0 %	Airbus, Mercure, F 28 Airbus
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebbahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnummer 84.23: ex D. andere: — Verriegelungsvorrichtungen — andere Hebezeuge — Geräte zum Be- und Entladen von Flugzeugen sowie zum Verstauen der Fracht, zum festen Einbau in Flugzeuge	0 % 0 % 0 %	0 % — 0 %	Airbus, Mercure — Airbus, Mercure
ex 84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten: magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Rechner als Bestandteile von Navigationsinstrumenten, -apparaten und -geräten der Tarifnummer 90.28, die ausschließlich zur Durchführung der für diese Instrumente, Apparate oder Geräte charakteristischen Berechnungen verwendet werden	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.55	Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnummer 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt: ex C. andere: — von vorstehend genannten Rechnern aus Tarifnummer ex 84.53	0 %	—	—
84.59	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex E. andere: — Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen	0 %	—	—
	— Scheibenwischer	0 %	0 %	F 28
	— hydraulische Servomotoren	0 %	0 %	F 28
	— hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— pneumatische Anlasser für Triebwerke	—	0 %	Airbus
	— komplette Toiletten, ihrer Beschaffenheit nach für Flugzeuge bestimmt	—	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— mechanische Schubumkehrvorrichtungen	—	0 %	Concorde
	— pneumatische Stellvorrichtungen für die Schubumkehr	—	0 %	Concorde
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile	0 %	0 %	F 28
	B. andere: — Ventile für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Brandschutzsystem	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ventile für das Wasserleitungssystem ..	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
84.62	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art): — Wälzlager für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	— andere	0 %	—	—
84.63	Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen, Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: — drehzahlstarke Antriebe (CSD)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
84.64	Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen	0 %	—	—
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektronischer Waren	0 %	—	—
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:			
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	0 %	—	—
	II. andere:			
	— schnelllaufende Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe, für das Frachtladesystem	0 %	0 %	Airbus
	— 28-V-Gleichstrommotoren mit einer Leistung von 500 W, zum Öffnen und Schließen der Ladeluke	0 %	0 %	F 28
	— Generatoren für das Antiblockiersystem des Fahrgestells	0 %	0 %	F 28, Airbus, Mercure, Concorde
	— andere	0 %	—	—
	B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:			
	— Stromrichter mit einer Leistung von 250 VA, zum Umformen eines Gleichstroms von 28 V in einen Wechselstrom von 115 V	0 %	0 %	F 28
	— Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage	0 %	0 %	F 28
	— andere	0 %	—	—
	C. Teile:			
	— von schnelllaufenden Wechselstromgeneratoren (mit einer Drehzahl von mehr als 3 600 U/min)	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.01 (Fortsetzung)	— von für das Frachtladesystem bestimmten Elektromotoren mit Untersetzungsgetriebe	0 %	0 %	Airbus
	— von Generatoren für das Antiblockiersystem des Fahrgestells	0 %	0 %	Concorde, Airbus, Mercure, F 28
	— von anderen vorstehend genannten Geräten aus Tarifstelle 85.01 A oder 85.01 B	0 %	0 %	F 28
85.02	Elektromagnete; vormagnetisierte oder nicht-vormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe ..	0 %	—	—
85.08	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter	0 %	—	—
85.12	Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektro- wärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektro- wärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heiz- widerstände, ausgenommen solche der Tarif- nummer 85.24: ex B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken: — zum Beheizen von Propellerflugzeugen sowie deren Tragflächen	0 %	—	—
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	0 %	—	—
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funk- sprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fern- sehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Emp- fänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfern- steuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphiever- kehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwieder- gabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: I. Sendegeräte	0 % ⁽¹⁾	—	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 (Fortsetzung)	II. Sende-Empfangsgeräte:			
	— HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— andere Sende-Empfangsgeräte aus- genommen VHF-Funksprechsen- de- und Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566A, DME-Funk- navigationssende-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 568, automa- tische Anrufanlagen nach Norm ARINC 531 Bordfunksende-Emp- fangsgeräte nach den Normen ARINC 306 und 412	0 % (1)	—	—
	ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonauf- nahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen nach den Normen ARINC 580 und 599 ..	0 % (1)	—	—
	B. andere Geräte:			
	— Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— VOR-Funknavigations-Empfangsgerä- te nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— VOR- und DME-Anzeigegeräte RD- DRM I	0 % (1)	0 %	Airbus.
	— andere, ausgenommen Funkhöhen- messer für niedrige Flughöhen nach Norm ARINC 552A	0 % (1)	0 %	—
	ex C. Teile:			
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht über- schreitet:			
	— für Sendegeräte des Absatzes A I	0 % (1)	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte des Ab- satzes A II:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für andere Sende-Empfangsge- räte	0 % (1)	—	—
	— für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III	0 % (1)	—	—
	— ausgenommen OMEGA- Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599	0 % (1)	—	—
	— für die anderen Geräte des Absat- zes B:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für VOR-Funknavigations- Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28
	— für ILS-Funksteuerungs-Emp- fangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % (1)	0 %	F 28

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.15 (Fortsetzung)	— für VOR- und DME-Anzeigeräte RD-DRMI	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus
	— für andere Geräte	0 % ⁽¹⁾	—	—
	III. andere:			
	— VOR-LOK-Antennen nach Norm ARINC 547	0 %	0 %	F 28
	— Antennen-Koppler für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— Antennen für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564	0 %	0 %	Concorde
	— andere:			
	— für Sendegeräte des Absatzes A I	0 % ⁽¹⁾	—	—
	— für Sende-Empfangsgeräte des Absatzes A II:			
	— für HF-Sende-Empfangsgeräte	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für andere Sende-Empfangsgeräte	0 % ⁽¹⁾	—	—
	— für die vorstehend genannten Empfangsgeräte aus Absatz A III, ausgenommen OMEGA-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599	0 % ⁽¹⁾	—	—
	— für die anderen Geräte des Absatzes B:			
	— für Allwetterradargeräte nach Norm ARINC 564 ..	0 %	0 %	Airbus, Concorde, Mercure, F 28
	— für VOR-Funknavigations-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % ⁽¹⁾	0 %	F 28
	— für ILS-Funksteuerungs-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 547	0 % ⁽¹⁾	0 %	F 28
	— für VOR- und DME-Anzeigeräte RD-DRMI ...	0 % ⁽¹⁾	0 %	Airbus
	— für andere Geräte	0 % ⁽¹⁾	—	—
85.17	Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnummern 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder):			
	— Feuermelder	0 %	0 %	Airbus, F 28
	— Rauchdetektoren	0 %	0 %	Mercure, Concorde, F 28
	— Antikollisionswarngeräte	0 %	0 %	alle Flugzeuge
	— andere elektrische Signalgeräte zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen....	0 %	0 %	F 28
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren..	0 %	—	—

(¹) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:			
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen:			
	— Schalter für das Frachtladesystem, das APU (Auxiliary power unit)-System oder die Notbeleuchtungsanlage	0 %	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— andere	0 %	—	—
	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	0 %	—	—
	C. gedruckte Schaltungen	0 %	—	—
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	0 %	—	—
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung, Bogenlampen; Photoblitzlichtlampen mit elektronischer Zündung			
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	0 %	—	—
	ex B. andere:			
	— Entladungslampen für elektrische Beleuchtung, einschließlich Verbundlampen	0 %	—	—
85.21	Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnummer 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; elektronische Mikroschaltungen:			
	A. Röhren	0 %	—	—
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	0 %	—	—
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	0 %	—	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
85.22	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex C. andere: — Druckanzeigergeräte für Motoren	0 % ⁽¹⁾	—	—
ex 85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxydierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken: — gebrauchsfertige elektrische Kabel in Form von Kabelbäumen	0 %	—	—
85.28	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	0 %	—	—
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe): B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	0 %	—	—
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser: A. Kompass	0 % ⁽¹⁾	—	—
	ex B. andere: — aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	0 % ⁽¹⁾	—	—
	— meteorologische Instrumente, Entfernungsmesser	0 % ⁽¹⁾	—	—
ex 90.18	Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psycho-technik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Acrosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken): — Sauerstoffmasken; Atemgeräte für Besatzung und Passagiere in Flugzeugen	0 %	—	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14:			
	A. Manometer	0 %	—	—
	B. Thermostate	0 %	—	—
	C. andere:			
	— pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0 %	0 %	Airbus, F 28, Mercure
	— andere	0 %	—	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:			
	ex A. Elektrische Instrumente, Apparate und Geräte:			
	— Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28, Concorde
	— Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und Zusatzgeräte hierfür	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Überzieh-Warnrechner (Anzeigergeräte)	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektronische Regler für die Klimaanlage	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Trägheitsmesser	0 % (1)	0 %	Concorde
	— elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr	0 % (1)	0 %	Concorde
	— Anzeigergeräte für die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit eingebauter Hilfsvorrichtung	0 % (1)	0 %	Concorde
	— andere elektronische Geräte, ausgenommen Geräte zum Warnen bei Bodenannäherung	0 % (1)	—	—
	B. andere:			
	— Kraftstoffdruck- und Triebwerköl-druckanzeigergeräte	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Ölmengeanzeigergeräte für die Triebwerkskontrolle	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und zur Kontrolle der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Airbus, Mercure, F 28
	— elektromagnetische Druckanzeigergeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke	0 % (1)	0 %	Concorde
	— Positionsanzeiger der Schubumkehr	—	—	Concorde
	— andere	0 % (1)	—	—

(1) Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Bevorzugte Flugzeuge
1	2	3	4	5
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt: — für: — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren) 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und Zusatzgeräte hierfür 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Überzieh-Warnrechner (Anzeigergeräte) 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — elektronische Regler für die Klimaanlage 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Trägheitsmesser 0 %⁽¹⁾ 0 % Concorde — elektronische Überwachungsgeräte für die Schubumkehr 0 %⁽¹⁾ 0 % Concorde — Anzeigergeräte für die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit eingebauter Hilfsvorrichtung 0 %⁽¹⁾ 0 % Concorde — andere in dieser Liste aufgeführte elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A 0 %⁽¹⁾ — — B. andere: — für pneumatische Regler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem der Tarifstelle 90.24 C .. 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — für andere Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.24 C .. 0 %⁽¹⁾ — — — für: — Kraftstoffdruck- und Triebwerköl-druck-Anzeigergeräte 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Ölmengeanzeigergeräte für die Triebwerkskontrolle 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Geschwindigkeitsanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und zur Kontrolle der Triebwerke .. 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — Temperaturanzeiger für Fluggeschwindigkeitsanzeigergeräte und zur Kontrolle der Triebwerke 0 %⁽¹⁾ 0 % Airbus, Mercure, F 28 — elektromagnetische Druckanzeigergeräte zur Kontrolle des Lufteinlaßsystems der Triebwerke 0 %⁽¹⁾ 0 % Concorde — Positionsanzeiger der Schubumkehr 0 %⁽¹⁾ — — — andere Geräte der Tarifstelle 90.28 B 0 %⁽¹⁾ — —			

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Flugzeuge Gruppe A Zollsatz	Flugzeuge Gruppe B	
			Zollsatz	Begünstigte Flugzeuge
1	2	3	4	5
91.06	Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren): — Zeitauslöser mit Uhrwerk zur Verwendung in automatischen Systemen	0 %	—	—
91.11	Andere Uhrenteile: ex F. andere: — von vorstehend genannten Geräten aus Tarifnummer 91.06	0 %	—	—
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwieder- gabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeich- nungs- und -wiedergabegeräte für das Fern- sehen: A. Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte: ex II. Tonwiedergabegeräte: — Musikwiedergabegeräte und auto- matische Ansagegeräte	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
ex 92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnummer 92.11: — für Geräte zur Aufnahme der Gespräche in der Pilotenkanzel aus Tarifstelle 92.11 A I	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
	— für vorstehend genannte Musikwiedergabe- geräte und automatische Ansagegeräte, aus Tarifstelle ex 92.11 A II	0 %	0 %	Airbus, Mercure, Concorde, F 28
94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewan- delt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnummer 94.02); Teile davon: ex A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahr- zeuge (schwerer als Luft) bestimmt: — Sitze, ihrer Beschaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—
	— Hydraulische Vorrichtungen zum Ver- stellen oder Verriegeln des Flugzeug- sitzes mit eingebauter Bedienungsvor- richtung (Hydroloks)	0 %	0 %	Alle Flugzeuge
	— andere Teile von Sitzen, ihrer Be- schaffenheit nach für die Besatzung bestimmt	0 %	—	—

ANHANG III

Liste der Erzeugnisse, die unter vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden können, wenn sie zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis einschließlich 15 000 kg verwendet werden sollen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen: — auf der Grundlage von Kieselsäure- oder Phosphorsäureester	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
83.07	Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
84.10	Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandedelevatoren): B. andere Pumpen: II. andere	0 %	F 27	—
	ex III. Teile von Pumpen des Absatzes B II	0 %	F 27	—
84.61	Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: A. Druckminderventile	0 %	alle Flugzeuge	alle Hubschrauber
	ex B. andere: — Ventile für die Druckluft- oder Klimaanlage	0 %	F 27	—
ex 84.63	Wellen und -Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen: — drehzahlstarre Antriebe (CSD)	0 %	VFW 614	—

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Helikopter
1	2	3	4	5
85.01	Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: ex B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen: — Stromversorgungsgeräte (Trafogleichrichter) mit einer Nennleistung von 100 Ampere bei 28 V, für die Gleichstromerzeugungsanlage ex C. Teile: — von Gleichstromgeneratoren mit einer Leistung von 10,5 kW — von rotierenden Wechselstromumformern (115 V, 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA oder von 1 800 VA — von Wechselstromgeneratoren (120/208 V) mit einer Leistung von 15 kVA — von Stellmotoren für das Querruder und für die Hilfsklappen — von Stromrichtern (115-V-Wechselstrom 400 Hz) mit einer Leistung von 250 VA und von 700 VA ..	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	VFW 614 F 27 F 27 F 27 F 27 F 27	— — — — — —
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: II. Sende-Empfangsgeräte, ausgenommen VHF-Funksprechende-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 566A, DME-Funknavigationssende-Empfangsgeräte nach Norm ARINC 568, automatische Anrufanlagen nach Norm ARINC 531, Bordfunksende-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 306 und 412 ex III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und OMEGA-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599 B. andere Geräte C. Teile: II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet — für Sende-Empfangsgeräte — für Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und OMEGA-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599 — für die anderen Geräte des Absatzes B	8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾ 8 %⁽¹⁾	alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge alle Flugzeuge	alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter alle Helikopter

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
	III. andere:			
	— für Sende-Empfangsgeräte	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber
	— für Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert, ausgenommen Geräte für Rundfunk oder Fernsehen und OME- GA-Empfangsgeräte nach den Normen ARINC 580 und 599	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber
	— für die anderen Geräte des Absatzes B	8 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie, nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente; Apparate und Geräte; Kompass und Entfernungsmesser: ex B. andere: — Teile und Zubehör für: — Kabinen-Höhenmesser und Druckdifferenzanzei- ger — Steiggeschwindigkeitsanzeiger	0% 0%	F 27 F 27	— —
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zuregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnummer 90.14: ex C. andere: — Druckregler für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0%	F 27	—
90.28	Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: ex A. Elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: — Magnetfeldsonden zum Messen des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Sensoren) — elektronische Regler für die Klimaanlage — Kraftstoffmengenanzeigergeräte — elektronische Zyklusregler für die Enteisungsanlage ex B. andere: — Druckgeber für die Klimaanlage oder das Kabinen- überdrucksystem — Doppel-Druckanzeiger für die Klimaanlage oder das Kabinenüberdrucksystem	0% ⁽¹⁾ 0% ⁽¹⁾ 0% 0%	alle Flugzeuge alle Flugzeuge F 27 F 27	alle Hub- schrauber alle Hub- schrauber — —
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummer 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt: — für Kraftstoffmengenanzeigergeräte	0%	F 27	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	Begünstigte Luftfahrzeuge	
			Flugzeuge	Hubschrauber
1	2	3	4	5
90.29 (Fortsetzung)	— für elektronische Zyklusregler für die Enteisungs- anlage	0 %	F 27	—
	— für transistorisierte Spannungsregler	0 %	F 27	—
	— für die anderen vorstehend genannten Instrumente, Apparate und Geräte aus Tarifstelle 90.28 A	0 % ⁽¹⁾	alle Flugzeuge	alle Hub- schrauber
	ex B. andere:			
	— für in der Überziehwarnanlage verwendete Trans- ducer	0 %	F 27	—
	— für die in dieser Liste aufgeführten Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifstelle 90.28 B	0 %	F 27	—

⁽¹⁾ Eine Aussetzung der Zollsätze wird bei den betreffenden Erzeugnissen nur gewährt, wenn diese für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen oder Hubschraubern bestimmt sind, deren Typ vor dem 1. Januar 1973 zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft zugelassen wurde und die entweder in der Gemeinschaft gebaut oder eingeführt und von Luftfahrtgesellschaften der Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt im Linienverkehr eingesetzt wurden.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/76 des Rates vom 25. Oktober 1976 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind¹⁾, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von Erzeugnissen je nach Fall ganz oder teilweise ausgesetzt, die dazu bestimmt sind,

- beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder
- bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg oder von Flugzeugen oder Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich verwendet zu werden.

Da diese Aussetzungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 befristet sind, ist es in Anbetracht insbesondere der technischen Möglichkeiten der Industrie der Gemeinschaft angebracht, die zolltarifliche Behandlung von aus Drittländern eingeführten Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, für den Folgezeitraum festzulegen.

Dies ist Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs, der die nachstehende Regelung vorsieht:

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2721/76 für den Bau, die Instandhaltung oder Instandsetzung bestimmter Flugzeuge oder Hubschrauber vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen werden verlängert.

Die gegenwärtigen Zollaussetzungslisten in Anhang I (Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg), in Anhang II (Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg) oder in Anhang III (Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen und Hubschraubern mit einem Leergewicht von mehr als 2000 kg bis 15 000 kg einschließlich) wurden jedoch in geringem Umfang durch die Hinzufügung jeweils einer oder mehrerer Waren geändert.

Darüberhinaus wurden, um den von der Gemeinschaftsindustrie für die Ausrüstung von Flugzeugen erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen, die für bestimmte Waren vorgesehenen Aussetzungsmaßnahmen aufgehoben, um weitestgehend die Interessen der Hersteller in der Gemeinschaft zu wahren.

Gemäß der Erklärung in dem Bericht über die Ratstagung vom 25. Oktober 1976, auf der die Verordnung (EWG) Nr. 2721/76 angenommen worden war, hat die Kommission zusammen mit Vertretern der

Mitgliedstaaten erneut die Möglichkeit geprüft, die in diesen Verordnungen vorgesehene zolltarifliche Behandlung im Jahre 1978 auf eine Reihe von für den Bau von Luftfahrzeugen (Flugzeuge und Hubschrauber mit einem Leergewicht von weniger als 15 000 kg) bestimmte Waren auszudehnen.

In Anbetracht der minimalen Auswirkungen der Zölle für die Drittlandswaren, für welche die Aussetzung beantragt wurde, auf den Wert der betreffenden Flugzeuge, haben sich einige Mitgliedstaaten entschieden gegen die Erstellung einer Liste mit den Aussetzungen für jene Waren ausgesprochen, die zur Verwendung beim Bau von Flugzeugen mit einem Leergewicht von 2000 kg ausschließlich bis 15 000 kg einschließlich bestimmt sind. Was die Hubschrauber mit einem Leergewicht von mindestens 2000 kg anbelangt, so wurde die Ablehnung wie folgt begründet:

1. Da der größte Teil dieser Hubschrauber nicht für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt ist, wäre es logisch, auf die eingeführten Drittlandswaren, die bei der Fertigung verwendet werden sollen, beim Bau der Hubschrauber das Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs anzuwenden.
2. Die von der italienischen Delegation beantragte Aussetzung für bestimmte Erzeugnisse der Nummern 85.15 und 90.28 des Gemeinsamen Zolltarifs sollte auf alle Hubschrauber ausgedehnt werden, um nicht den Bau von italienischen Hubschraubern gegenüber den Hubschraubern der anderen Mitgliedstaaten zu begünstigen. Da derartige Waren in der Gemeinschaft vorhanden sind, könnte die Aufhebung ihres Zollschatzes zu schädigenden Folgen für die Gemeinschaftsindustrie führen.

Der Kommission war es angesichts von Artikel 28 des Vertrages nicht möglich, für diese Bereiche Entwürfe auszuarbeiten.

Da sich die gemeinschaftliche Luftfahrtindustrie in rascher Entwicklung befindet, müssen die vorgenannten Tarifmaßnahmen ständig an diese Entwicklung angepaßt werden, um den technischen Möglichkeiten dieser Industrie Rechnung tragen zu können.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht daher für diese Zollbefreiungen nur eine relativ kurze Geltungsdauer (ein Jahr) vor.

Der vorliegende auf Artikel 28 des Vertrages gestützte Verordnungsentwurf erfordert weder die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes noch die des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Um es den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wäre es sehr erwünscht, wenn die Verordnung vom Rat noch vor dem 1. November 1977 erlassen würde.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 313 vom 15. November 1976, S. 19